

Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch
Barsinghausen
info@baurechtscentrum.de

Text 10 – Normen, Normenbezeichnungen und ihre Bedeutung

Inhalt:

- Einleitung
- 1. DIN (plus Zählnummer, z. B. DIN 4701)
- 2. DIN EN (plus Zählnummer, z. B. DIN EN 71)
- 3. DIN EN ISO (plus Zählnummer, z. B. DIN EN ISO 306)
- 4. DIN ISO, DIN IEC oder DIN ISO/IEC (plus Zählnummer, z. B. DIN ISO 720)
- 5. Weitere Ergebnisse der Normungsarbeit können sein:
 - 5.1 DIN SPEC (Vornorm) (DIN SPEC plus Zählnummer, z. B. DIN SPEC 1201)
 - 5.2 DIN SPEC (Fachbericht) (DIN SPEC plus Zählnummer, z. B. DIN SPEC 1202)
 - 5.3 CEN/TR bzw. CLC/TR
 - 5.4 Beiblätter
- 6. Was ist ein Norm-Entwurf?
 - 6.1 Was ist die Einspruchsfrist?
 - 6.2 Wer darf Stellung nehmen bzw. einsprechen?
- 7. Weitere technische Regeln:
 - 7.1 VDI-Richtlinien
 - 7.2 DWA-Regelwerk
 - 7.3 DVWG-Regelsetzung und Normung
- 8. Die rechtliche Bedeutung von Normen:
 - 8.1 Die Rechtsprechung des BGH

Einleitung

Die Verfasser DIN und anderen technischen Regeln haben offensichtlich das olympische Motto – höher, schneller und weiter – für sich entdeckt. In immer schnellerer Folge werden die Regeln erneuert und dabei immer komplizierter und umfangreicher. Mit der technischen Entwicklung hat das nichts zu tun. Sie ist im Baubereich nicht so rasant, dass die neuen Auflagen und zunehmenden Umfänge notwendige Folge wären. Es drängt sich der Eindruck auf, dass vorrangig finanzielle Gründe eine Rolle spielen und die Regeln im mehr zu Selbstverwirklichungsobjekte der Verfasser werden. Mit Hilfestellung für die Praxis, für die DIN ja mal gedacht waren, hat das nichts mehr zu tun. Alles scheint gefragt sein, nur nicht mehr die Kreativität unserer Ingenieure. Bestes Beispiel sind die neuen Eurocode-Normen. Das sind teilweise hochwissenschaftliche Werke die für die Praxis ohne Kommentar kaum noch tauglich sind. Hinzu kommt, das es erheblichen Überschneidungen in den einzelnen Regelwerken wie DIN, DIN EN, VDI, VDA, DMA usw gibt, die das arbeiten auch nicht erleichtern. Eine Durchforstung und Reduzierung wäre mehr als angebracht.

Zum besseren Verständnis ein Überblick:

DIN-Normen können [nationale Normen](#), [Europäische Normen](#) oder [Internationale Normen](#) sein. Welchen Ursprung und damit welchen Wirkungsbereich eine DIN-Norm hat, ist aus deren Bezeichnung zu ersehen:

1. DIN (plus Zählnummer, z. B. DIN 4701)

Hier handelt es sich um eine [nationale Norm](#), die ausschließlich oder überwiegend nationale Bedeutung hat oder als Vorstufe zu einem internationalen Dokument veröffentlicht wird (Entwürfe zu DIN-Normen werden zusätzlich mit einem „E“ gekennzeichnet, Vornormen mit einem „V“). Die Zählnummer hat keine klassifizierende Bedeutung.

Bei nationalen Normen mit Sicherheitsfestlegungen aus dem Bereich der Elektrotechnik ist an Stelle der Zählnummer die VDE-Klassifikation angegeben (z. B. DIN VDE 0100).

2. DIN EN (plus Zählnummer, z. B. DIN EN 71)

Hier handelt es sich um die deutsche Ausgabe einer [Europäischen Norm](#), die unverändert von allen Mitgliedern der europäischen Normungsorganisationen [CEN/CENELEC/ETSI](#) übernommen wurde.

Bei Europäischen Normen der Elektrotechnik ist der Ursprung der Norm aus der Zählnummer ersichtlich: von CENELEC erarbeitete Normen haben Zählnummern zwischen 50000 und 59999, von CENELEC übernommene Normen, die in der IEC erarbeitet wurden, haben Zählnummern zwischen 60000 und 69999, Europäische Normen des ETSI haben Zählnummern im Bereich 300000.

3. DIN EN ISO (plus Zählnummer, z. B. DIN EN ISO 306)

Hier handelt es sich um die deutsche Ausgabe einer [Europäischen Norm](#), die mit einer [Internationalen Norm](#) identisch ist und die unverändert von allen Mitgliedern der europäischen Normungsorganisationen [CEN/CENELEC/ETSI](#) übernommen wurde.

4. DIN ISO, DIN IEC oder DIN ISO/IEC (plus Zählnummer, z. B. DIN ISO 720)

Hier handelt es sich um die unveränderte Übernahme einer [Internationalen Norm](#) in das Deutsche Normenwerk.

5. Weitere Ergebnisse der Normungsarbeit können sein:

Die weiteren Ergebnisse der Normungsarbeit haben nicht den Status einer Deutschen Norm, da sie sich in Art und Dauer des Erarbeitungsprozesses sowie ihrer Verbindlichkeit von diesen unterscheiden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von [Standardisierung](#), also der nicht vollständig konsensbasierten Normung mit dem Ergebnis einer DIN SPEC. Eine Ausnahme bilden die Beiblätter, die ebenfalls nicht den Status einer Deutschen Norm tragen, jedoch nicht den DIN SPEC zuzuordnen sind, da deren Bezug zu einer DIN-Norm immanent ist.

5.1 DIN SPEC (Vornorm) (DIN SPEC plus Zählnummer, z. B. DIN SPEC 1201)

Eine DIN SPEC nach dem Verfahren einer Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN nicht als Norm herausgegeben wird. An Vornormen knüpft sich die Erwartung, dass sie zum geeigneten Zeitpunkt und ggf. nach notwendigen Veränderungen nach dem üblichen Verfahren in eine Norm überführt oder ersatzlos zurückgezogen werden.

5.2 DIN SPEC (Fachbericht) (DIN SPEC plus Zählnummer, z. B. DIN SPEC 1202)

DIN SPEC nach dem Verfahren eines Fachberichtes ist das abgeschlossene Ergebnis eines DIN-Arbeitsgremiums oder die Übernahme eines internationalen Technischen Berichts, einer internationalen Öffentlich verfügbaren Spezifikation (PAS), eines International Workshop Agreement, eines informativen Dokumentes der IEC (TTA) oder eines internationalen Leitfadens. Ein DIN-Fachbericht hat nicht den Status einer Deutschen Norm.

5.3 CEN/TR bzw. **CLC/TR** werden unverändert als DIN SPEC nach dem Verfahren eines Fachberichtes übernommen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, DIN SPEC innerhalb von Konsortien zu erstellen. Hierzu stehen die Verfahren **DIN SPEC (PAS)** und **DIN SPEC (CWA)** zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie auf unserem [Standardisierungsportal](#).

5.4 Beiblätter enthalten nur Informationen zu einer DIN-Norm (Erläuterungen, Beispiele, Anmerkungen, Anwendungshilfsmittel u. Ä.), jedoch keine über die Bezugsnorm hinausgehenden genormten Festlegungen. Sie werden nicht mit „Deutsche Norm“ überschrieben. Das Wort Beiblatt mit Zählnummer erscheint zusätzlich im Nummernfeld zu der Nummer der Bezugsnorm.

6. Was ist ein Norm-Entwurf?

Der Norm-Entwurf ist ein erstes vorläufiges Arbeitsergebnis eines Arbeitsausschusses. Arbeitsausschüsse setzen sich aus Experten der verschiedenen interessierten Kreise zusammen und beraten über einen Normungsantrag, bis sie im Konsens zu einem Ergebnis gekommen sind. Angaben über das zuständige nationale Arbeitsgremium und ein Link zum Gremium finden sich auf der Online-Einzelsicht der Norm-Entwürfe. Eine Mitarbeit im Arbeitsgremium ist für Fachleute möglich, wenden Sie sich bei Interesse bitte an den zuständigen Normenausschuss.

6.1 Was ist die Einspruchsfrist?

Für Stellungnahmen hat die Öffentlichkeit in der Regel eine Frist von 4 Monaten. Die Frist beginnt mit Anzeige des Norm-Entwurfes im [DIN-Anzeiger](#). Bei Norm-Entwürfen, denen ein Arbeitsergebnis der europäischen oder internationalen Normungsorganisationen zugrunde liegt, darf die Einspruchsfrist im Hinblick auf ein laufendes Abstimmungsverfahren kürzer als 4 Monate sein, sie muss jedoch mindestens 2 Monate betragen.

Auf jedem Norm-Entwurf ist das Ende der Einspruchsfrist angegeben.

6.2 Wer darf Stellung nehmen bzw. einsprechen?

Die Prinzipien der Normung sind unter anderem Transparenz und Öffentlichkeit. Jeder hat das Recht, zum Inhalt eines Norm-Entwurfs Zustimmungen, Einsprüche, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, kurz Stellungnahmen, abzugeben. Wichtig ist, dass diese Kommentare begründet sind. Auf diese Weise kann sich das Arbeitsgremium effektiv mit den Kommentaren beschäftigen.

gang“ genau geregelt. Hat der zuständige Arbeitsausschuss alle zu dem Norm-Entwurf eingegangenen Stellungnahmen behandelt und sich über die Fassung der herauszugebenden Norm geeinigt, wird diese Fassung verabschiedet und nach Prüfung durch die Normenprüfstelle veröffentlicht. (Siehe auch [Entstehung einer Europäischen Norm](#), [Entstehung einer Internationalen Norm](#))

7. Weitere technische Regeln:

7.1 VDI-Richtlinien

VDI-Richtlinien sind Regeln des [Verein Deutscher Ingenieure](#). Derzeit gibt es über 1800 gültige VDI-Richtlinien für [Ingenieurwissenschaften](#). Entsprechend den technischen Entwicklungen werden die bestehenden VDI-Richtlinien regelmäßig aktualisiert. Jährlich kommen etwa 180 neue VDI-Richtlinien zum VDI-Regelwerk hinzu.

VDI-Richtlinien werden von Experten aus [Industrie](#) und [Wissenschaft](#) in ehrenamtlicher Arbeit zusammen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen VDI-Fachgesellschaft in VDI-Richtlinienausschüssen erstellt. Durch das [Einspruchsverfahren](#) wird der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einflussnahme gegeben.

7.2 DWA-Regelwerk

Die DWA erstellt für die Bereiche Wasserwirtschaft, Kulturbau, Bodenschutz, Abwasser- und Abfalltechnik einheitliche technische Regeln und gibt sie im DWA-Regelwerk heraus. Das Regelwerk enthält Aussagen zu Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung von Anlagen sowie zur nachhaltigen Nutzung von Wasser und Boden. Es dient zugleich der Aus- und Weiterbildung.

7.3 DVWG-Regelsetzung und Normung

Neben der Erarbeitung des (nationalen) DVGW-Regelwerk arbeitet der DVGW auch an der Erstellung von DIN-, EN- und ISO-Standards mit. Das DVGW-Regelwerk umfasste am 31. Dezember 2011 476 Regeln.^[4] Die Geschäftsführung des Normenausschusses Gastechnik (NAGas) im DIN obliegt dem DVGW.

Der **Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW)** ist der [Branchenverband](#) der deutschen [Gas-](#) und [Wasserwirtschaft](#) mit Sitz in [Bonn](#). Der Verein befasst sich in Selbstverwaltung mit technisch-wissenschaftlichen Aufgaben der [Brenngas-](#) und [Wasserversorgung](#).

Der DVGW wurde 1859 in Frankfurt a.M. gegründet und hat derzeit 13.541 Mitglieder, darunter 1.903 Versorgungsunternehmen, 1.386 Firmen, 252 Behörden, Institutionen, Organisationen und 10.000 persönliche Mitglieder (Stand: 1. Oktober 2013).

Bis Ende 1995 oblag dem DVGW die nationale Prüfung und Kennzeichnung von Gasgeräten in Deutschland.

Der Verband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins ist unabhängig und als gemeinnützig anerkannt.^[3] Seine Hauptaufgabe besteht in der Erstellung des Technischen Regelwerkes, mit dem die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gas- und Wasserversorgung gewährleistet wird.

Die Fachleute der interessierten Kreise erstellen in ehrenamtlicher Zusammenarbeit das DVGW-Regelwerk. Das bedeutet, dass die Technischen Regeln für das Gas- und Wasserfach von der Branche selbst erarbeitet werden können (Technische Selbstverwaltung). Dabei können Anerkannte Regeln der Technik (aaRT) entstehen, auf die häufig in der Gesetzgebung Bezug genommen wird. Die Einhaltung dieser Regeln ist kein Zwang. Sie sind jedoch Maßstab im Schadensfall und ihnen kann in Bezug auf das Haftungsrecht quasi "Gesetzescharakter" zukommen, sofern das zugrundeliegende Gesetz dies vorsieht. Beispielsweise muss dann im Schadensfall nachgewiesen werden, dass mindestens die aaRT eingehalten wurden.

8. Die rechtliche Bedeutung von Normen:

Normen haben kraft Entstehung, Trägerschaft, Inhalt und Anwendungsbereich den Charakter von Empfehlungen, deren Beachtung und Anwendung jedermann freisteht. Normen an sich haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Normen können durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Gesetz- oder Verordnungsgebers oder durch Verträge, in denen ihre Einhaltung vereinbart wurde, verbindlich werden. Sie dienen häufig der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, zum Beispiel des Begriffes „Stand der Technik“, und erlangen dadurch rechtliche Bedeutung.

Die (allgemein) **anerkannten Regeln der Technik** sind technische Grundlagen-Regeln oder auch Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Sie müssen nicht kodifiziert sein, sind es aber in der Regel.

Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Da dies bei neu entwickelten Produkten/Verfahren nicht anwendbar ist, gehören die durch das Deutsche Institut für Bautechnik geprüften, zugelassenen und veröffentlichten Produkte/Verfahren zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik haben erhebliche Bedeutung für die Bestimmung der Soll-Eigenschaften von Sachen und als Haftungsmaßstab.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht identisch mit den DIN (nach einer Entscheidung des des BGH vom 14.05.1998 (ist nachstehend aufgeführt) sind DIN-Normen private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter) und anderen Normen. Vielmehr gehen sie über die allgemeinen technischen Vorschriften, wozu auch die DIN-Normen gehören, hinaus. Für gültige DIN-Normen (in Österreich analog dazu ÖNORMEN) besteht nur die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Analoges gilt für VDI-Richtlinien. Diese Vermutung ist widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch Interessenstandpunkte vertreten. Außerdem entsprechen Normen nicht immer dem aktuellen technischen Kenntnisstand und beinhalten nicht immer Regeln, die sich langfristig bewähren oder bewährt haben.

8.1 Die Rechtsprechung des BGH

www.RechtsCentrum.de

BGH

14.05.1998

VII ZR 184/97

Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

BGB § 633

Tatbestand:

I.

Die Kläger verlangen von der Beklagten Mangelbeseitigung und Ersatz von Gutachterkosten wegen behaupteter Luftschallmängel.

II.

Die Kläger erwarben von der Beklagten Eigentumswohnungen, die von dieser errichtet worden sind. Planung und Herstellung der Wohnungen erfolgte in den Jahren 1988 und 1989. Das Gemeinschaftseigentum wurde am 1. Februar 1990 abgenommen. Die Kläger sehen einen Mangel darin, daß Gespräche aus den umliegenden Wohnungen als störendes Gemurmel zu hören seien. Bei den Wohnungstrennwänden und Wohnungstrenndecken sei der Mindestschallschutz bei der Luftschalldämmung nicht eingehalten. Die Beklagte hält die Wohnungen für ausreichend schallisoliert. Sie entsprächen den Anforderungen der hier anzuwendenden DIN 4109 Ausgabe 1984.

III.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der hiergegen gerichteten Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Schallisolierung sei nicht mangelhaft. Die Parteien hätten eine Vereinbarung über die Ausführung eines erhöhten Schallschutzes nicht vorgebracht. Für das Bauvorhaben "gelte die DIN 4109/ 1984 und nicht die DIN 4109/1989". Nach den zutreffenden Ausführungen des Sachverständigen könne nicht davon ausgegangen werden, daß die DIN 4109/1989 nur eine Anpassung an den längst gängigen Stand der Technik gewesen sei, der von den Baubeteiligten bereits bei Planung und Erstellung des Bauwerkes hätte einkalkuliert und beachtet werden müssen.

In der Fachwelt sei nicht absehbar gewesen, daß die Werte des Normentwurfes aus dem Jahre 1984 erhöht würden. Aus technischer Sicht sei bei der Beurteilung der schalltechnischen Meßergebnisse die DIN 4109/1984 zugrunde zu legen.

Gemäß dem Einführungserlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 23. Februar 1991 sei der Nachweis des Schallschutzes nach der DIN 4109 Ausgabe November 1989 erst bei Bauanträgen ab dem 15. Mai 1991 zu fordern.

II.

Das hält rechtlicher Nachprüfung weitgehend nicht stand.

Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß das Schalldämm-Maß zunächst nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien zu beurteilen ist (1.). Es verkennt jedoch, daß bei Beurteilung der Tauglichkeit des Werkes der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend ist (2.) und die bloße Beachtung der DIN-Normen nicht besagt, daß damit den anerkannten Regeln der Technik genügt ist (3.).

1. Die Beklagte war gemäß § 633 BGB verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 19. Januar 1995 - VII ZR 131/93 = BauR 1995, 230 = ZfBR 1995, 132; vom 24. April 1997 - VII ZR 110/96 BauR 1997, 638 = ZfBR 1997, 249; vom 30. April 1998 - VII ZR 47/97, zur Veröffentlichung bestimmt) ist die Frage, welcher, möglicherweise auch erhöhte, Schallschutz geschuldet ist, zunächst durch Auslegung des Vertrages zu beurteilen. Ergibt die Vertragsauslegung, daß bestimmte Schalldämm-Maße ausdrücklich vereinbart oder mit der vertraglich geschuldeten Ausführung zu erreichen sind, so ist unabhängig vom jeweiligen Stand der anerkannten Regeln der Technik die Werkleistung mangelhaft, wenn diese Werte nicht erreicht werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über die Ausführung eines erhöhten Schallschutzes nicht vorgetragen.

Allerdings haben sich die Kläger auf das im selbständigen Beweisverfahren erstattete Gutachten des Sachverständigen M. berufen, der zu dem Ergebnis gelangt war, mit der vorhandenen Konstruktion wäre bei sorgfältiger Ausführung ein höheres bewertetes Schalldämm-Maß zu erzielen gewesen als tatsächlich erzielt. Die ohnehin gebotene Aufhebung und Zurückverweisung gibt den Parteien Gelegenheit, ergänzend dazu vorzutragen, ob sich hieraus ein bestimmtes Schalldämm-Maß als Vertragsoll ableiten läßt.

2. Sollten sich dazu keine Feststellungen treffen lassen, kommt es darauf an, ob das Werk so hergestellt ist, daß es nicht mit Fehlern behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.

Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik von erheblicher Bedeutung. Der Besteller kann redlicherweise erwarten, daß das Werk zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitäts- und Komfortstandards erfüllt, die auch vergleichbare andere zeitgleich fertiggestellte und abgenommene Bauwerke erfüllen. Der Unternehmer sichert üblicherweise stillschweigend bei Vertragsschluß die Einhaltung dieses Standards zu. Es kommt deshalb im allgemeinen auf den Stand der anerkannten Regeln der Technik zur Zeit der Abnahme an (Senatsurteile vom 19. Januar 1995 - VII ZR 131/93 und vom 24. April 1997 - VII ZR 110/96, jeweils aaO.; MünchKomm/Soergel, 3. Aufl., § 633 Rdn. 45 m.w.N.; Staudinger/Peters, BGB, 13. Bearb., § 633 Rdn. 40; Heiermann/Riedl/Rusam, VOB/B, 8. Aufl. Rdn. 21 zu § 13.I.; Ingenstau/Korbion, VOB, 13. Aufl. Rdn. 143 zu B § 4 Nr. 2; Kleine-Möller/Merl/Oelmeier, Handbuch des privaten Baurechts, 2. Aufl., § 12 Rdn. 214).

Das beachtet das Berufungsgericht nicht genügend.

Verfehlt ist schon, daß es insoweit teilweise auf den oben angeführten Einführungserlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern abstellt. Maßgebend ist nicht eine öffentlich-rechtlich festgelegte Anforderung. Da das Berufungsgericht zudem nicht den Zeitpunkt der

Abnahme beachtet, sondern den Zeitpunkt von Planung und Herstellung des Bauwerkes zugrunde legt, kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

3. Rechtsfehlerhaft sind auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zu den anzuwendenden DIN-Normen. Es verkennt die Rechtsnatur und Bedeutung der DIN-Normen (a) sowie den Begriff der anerkannten Regeln der Technik (b).

a) Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (BGH, Urteil vom 6. Juni 1991 - I ZR 234/89 = NJW-RR 1991, 1445, 1447; Klein, Einführung in die DIN-Normen, 10. Aufl. 1989, S. 13; Dresenkamp, Die allgemeinen Regeln der Technik am Beispiel des Schallschutzes SchlHA 1994, 165, 166). Das Berufungsgericht entnimmt die Mangelfreiheit ohne weiteres einer DIN-Norm. Es legt damit DIN-Normen eine ihnen nicht zustehende Rechtsnormqualität bei.

b) Auch die Frage, was unter anerkannter Regel der Technik zu verstehen ist, beurteilt das Berufungsgericht ebenso unzutreffend wie schon der Sachverständige F. überwiegend danach, welche DIN-Norm aktuell ist.

Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben. Für den hier zu beurteilenden Bereich des Luftschallschutzes ist naheliegend, daß die bewerteten Schalldämm-Maße des Entwurfs von 1984 für Wohnungstrennwände und Wohnungstrenndecken, der den Werten der DIN 4109 Ausgabe 1962 entsprach, nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik genügten. Dazu gibt es hinreichende Anhaltspunkte im veröffentlichten Schrifttum (Kötz, Der bauliche Schallschutz in der Praxis, ZSW 1988, 89; Ertel, Festschrift für Soergel, 1993, S. 315). In der DIN 4109 Ausgabe November 1989 (Seite 28) wird auch darauf hingewiesen, daß der Inhalt der DIN 4109 Ausgabe 1962 vollständig überarbeitet und dem Stand der Technik angepaßt wurde.

III.

Da das angefochtene Urteil auf den aufgezeigten Rechtsfehlern beruht, ist es aufzuheben. Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bisher erschienen:

- 01 - Nicht erbrachte Grundleistungen - Grenzen der Honorarminderung
- 02 - Skonto - und was man darüber wissen sollte
- 03 - Der ewige Streit – Akquise oder Vertragsabschluss
- 04 - Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22.07.2014
- 05 - Honorarvereinbarung – Vorsicht Falle
- 06 - Das neue Verbraucherrecht – Architekten- und Bauverträge
- 07 - Umsatzsteuer auf Sicherheitseinbehalte
- 08 - Das Baukostenmodell (§ 6 Abs. 3 HOAI 2013) ist unwirksam
- 09 - DIN 4109 und (k)ein Ende

Bisher erschienene Texte schicken wir Ihnen gerne kostenfrei auf formlose Anfrage per Mail zu.

Möchten Sie ein bestimmtes Thema behandelt wissen? Schreiben Sie uns. Gerne greifen wir Ihre Wünsche auf.

RechtsCentrum.de GmbH
Ginsterweg 13
30890 Barsinghausen
Tel: 05105/8 23 14
Fax 05105/80 92 72
Mail: info@baurechtscentrum.de